

II-2222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/148-Pr.2/84

Wien, 1985 01 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1008 IAB
1985 -01- 23
zu 1051 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Deutschmann und Genossen vom 10. 12. 1984, Nr. 1051/J, betreffend Berücksichtigung der Naturschutzgebiete bei der Einheitsbewertung von bäuerlichen Flächen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Natur- und Landschaftsschutz fällt in Österreich in die ausschließliche Länderkompetenz. Jedes Bundesland hat daher ein eigenes Naturschutzgesetz, womit alle mit dem Naturschutz in Zusammenhang stehenden Fragen geregelt werden. Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind in diesen Gesetzen jedoch von den Schutzbestimmungen für Pflanzen, Tiere und Arten ausgenommen. Wenn durch die Erklärung zu einem Naturschutzgebiet oder zu einem geschützten Landschaftsschutzgebiet die Wirtschaftsführung des durch die Schutzmaßnahmen Betroffenen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht oder der Ertrag erheblich vermindert wird, ist den Geschädigten eine angemessene Entschädigung, sofern diese nicht aus anderen Mitteln gezahlt wird oder einem aus der getroffenen Anordnung Nutzen Ziehenden zumutbar ist, über Antrag aus Landesmitteln zu gewähren (Gesetz vom 18. Dezember 1952 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), Landesgesetzblatt für Kärnten, Nr. 2/1953 § 22). Es wäre somit die Aufgabe der Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft, die Betroffenen darauf aufmerksam zu machen.

Es besteht daher kein Anlaß, die Einheitswerte der unter Landschafts- oder Naturschutz stehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bei der kommenden Hauptfeststellung abzusinken bzw. aus der Dynamisierung herauszunehmen.